

Dachorganisation asb



Staatlich
anerkannte
Schulden-
beratung

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email an team.z@bmj.gv.at
Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 12.9.2016

GZ: BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

Stellungnahme

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden
(Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)
226/ME XXV. GP

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen gibt zum vorliegenden Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 2016 folgende

STELLUNGNAHME

zu den untenstehenden Punkten des Entwurfs ab:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744
FN 230327t LG Linz
www.schuldenberatung.at



Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b
Tel.: +43-(0)732-65 65 99
Fax: +43-(0)732-65 36 30
E-Mail: asb@asb-gmbh.at

Büro Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 83
Tel.: +43-(0)1-96 10 213
Fax: +43-(0)1-96 10 213-44
E-Mail: asbwien@asb-gmbh.at

☀ 1. Begleitregelungen zur Europäischen Kontopfändungsverordnung - EuKoPfVO

Die Europäische Kontopfändungsverordnung legt mit der Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung eine Sicherungsmaßnahme fest, die Gläubigern die (grenzüberschreitende) Eintreibung von Forderungen ermöglicht. Die Zuständigkeit für die Bewilligung, die Einholung einer Kontoinformation, die Vollstreckung und die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung an SchuldnerInnen obliegt weitestgehend dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Um zu verhindern, dass die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers durch die Überweisung oder die Abhebung der Gelder, die SchuldnerInnen auf ihrem Bankkonto haben, gefährdet ist, wird SchuldnerInnen nach § 424 Abs 2 EO idnF mit dem Beschluss aufgetragen, „**sämtliche Einzugsermächtigungen und Daueraufträge**, aufgrund derer Geldbeträge von dem vorläufig zu pfändenden Konto abgebucht werden, aufzulösen, soweit sie die Einbringlichkeit des Betrages, der mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung vorläufig gepfändet werden soll, gefährden und nicht aus dem **unpfändbaren Freibetrag** erfüllt werden können“.

Aus Sicht der Schuldenberatungen stellt es eine Überforderung für die von Exekutionen betroffenen Menschen dar, einerseits Pfändungsgrenzen zu erkennen und andererseits die Tragweite von Entscheidungen zu überblicken, die die Auflösung von Einziehungsermächtigungen und Daueraufträgen zum Inhalt haben. Dies würde mitunter zu existenzbedrohenden Situationen (Delogierungen, Energieabschaltungen) führen. Dem Großteil der KlientInnen der Schuldenberatungsstellen fehlen rechtliche Kenntnisse, um derartige Entscheidungen treffen zu können. Vielmehr ist in Anlehnung an das deutsche Modell ein Pfändungsschutzkonto zu fordern, das diesen Personen über Entscheidung an geeigneter Stelle einen Pfändungsfreibetrag ohne Unterschied bezüglich der Herkunft des Guthabens gewährt.

Zuständig für das Verfahren zur Erlangung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung ist gem. § 423 Abs 1 EO idnF das **Bezirksgericht Innere Stadt Wien**. Schuldenberatungen begrüßen die Konzentration der Verfahren, weil damit eine **einheitliche Vorgangsweise** bei Erlassung der Beschlüsse zu erwarten ist.

Das **Bezirksgericht Innere Stadt Wien** ist nach § 423 Abs 1 EO idnF auch für die Entscheidung über **Rechtsbehelfe** zuständig. Aus Sicht der Schuldenberatungen müsste gewährleistet sein, dass Widersprüche schnellst möglich geltend gemacht werden können. Ein Widerspruch sollte auf jeden Fall beim Wohnsitz- bzw. Sprengelgericht möglich sein und nicht – zentriert – nur beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien eingebracht werden können.

☀ 2. Internetversteigerung

Die Exekutions-Novelle nimmt eine Anpassung bei der Versteigerung von Fahrnissen vor. § 274 Abs 2 EO idnF normiert hierzu eine **Neuumschreibung jener Gegenstände**, die sich für die Internet-Versteigerung eignen.

Schuldenberatungen sehen in der Neuumschreibung der Gegenstände (das sind insbesondere technische Geräte, etc.), die Gefahr, dass durch die erwartungsgemäß häufiger werdende Verwertung von Gegenständen **SchuldnerInnen stärker unter Druck** gesetzt werden. Dies führt wiederum dazu, dass SchuldnerInnen zu Zahlungen aus dem Existenzminimum gezwungen werden und damit ihren eigenen Lebensunterhalt und lebensnotwendige Zahlungen (Miete, Strom, Gas, etc.) nicht mehr leisten können. Eine Schuldenregulierung ist damit auch ausgeschlossen.

Zur Vermeidung dieser Situation ist bei der Umschreibung der Gegenstände hinzuzufügen, dass Gegenstände unter einem Wert von **100 Euro (sog. Bagatellgrenze)** nicht zur Versteigerung gelangen dürfen.

3. Änderungen bei der Forderungsexekution

§ 292 Abs 3a idnF sieht für den Fall, dass bei der **Zusammenrechnung von Bezügen** aufgrund sich verändernder Bezüge keiner der beiden Bezüge mehr dazu ausreicht, um die **unpfändbaren Grundbeträge** abzudecken, eine **Neuaufteilung von Amts wegen** über Mitteilung der Drittschuldner vor.

Die Belastung von Drittschuldnern bei der Pfändungsberechnung ist oft Grund für Kündigung und Arbeitsverlust von KlientInnen, die für eine erfolgreiche Schuldenregulierung auf konstante Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind. Schuldenberatungen begrüßen daher die Verlagerung dieser Aufgabe an die Gerichte.

In der Praxis besteht das Problem, dass **Zusammenrechnungsbeschlüsse nicht gewährleisten** können, dass dem **Betroffenen** in jeder Konstellation die durch die Existenzminimumverordnung bestimmten **unpfändbaren Beträge verbleiben**. Das liegt daran, dass sich die Bezüge mitunter monatlich ändern und außerdem die Drittschuldner mit der Interpretation der Beschlüsse oft überfordert sind. **Klare Vorgaben** für die Ausgestaltung der Beschlüsse würden diese Situation entschärfen.

Das neue Gesetz bestimmt, dass eine **Nachversteuerung** von mehreren beschränkt pfändbaren Forderungen über Antrag von SchuldnerInnen bei Anordnung der Zusammenrechnung mittels Erhöhung des unpfändbaren Betrags (§ 292a EO) zu berücksichtigen ist. Schuldenberatungen stimmen dieser Neuerung zu. Damit ist gewährleistet, dass SchuldnerInnen im Falle von Mehrfachbezügen nicht zu viel gepfändet und dem Grundgedanken Rechnung getragen wird, dass die unpfändbaren Beträge bei mehreren Teilanstellungen in gleicher Höhe gebühren wie die unpfändbaren Beträge bei (einer) Vollzeitanstellung.


Mag. (FH) Clemens Mitterlehner
Geschäftsführer

